



## Aktuelle Informationen rund um die zahnärztliche Praxis /-verwaltung

17. Ausgabe / April 2012

### Liebe CB NEWS-Leser,

Ostern ist vorbei und der Osterhase hat seine Arbeit für dieses Jahr erledigt. Wir nicht – wir arbeiten fleißig weiter, denn die GOZ 2012 mit ihren angeblich nur marginalen Änderungen bringt doch immer mehr Unsicherheiten durch ihre z.T. doch recht ungenaue Ausgestaltung mit sich. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten. Spannend bleibt natürlich die Reaktion von Kostenerstattem und wir sammeln Beispiele. Und laden Sie herzlich ein, uns Erstattungsschreiben zu mailen oder faxen, damit wir uns rechtzeitig mit neuen Methoden der Nichterstattung auseinandersetzen können. Wir werden dann zeitnah darüber informieren.

Rechtzeitig für den Umgang mit Erstattungsstellen kommt GOZkompakt 2012 auf den Markt. Gemeinsam mit Dr. Josef M. Sobek, ehemaliger GOZ-Referent der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe und ehemaliges Mitglied des GOZ-Senats der Bundeszahnärztekammer wurde unser „alter“ Kommentar neu gestaltet und kann beim Zahnärztlichen Fach-Verlag Herne bezogen werden (Best.-Nr. 62158).

Weiterhin kann der aktualisierte Begründungskatalog zum Preis von 20,50 € zzgl. MWSt bei uns bestellt werden.

### Aktuelle Seminare:

#### GOZ-Master

05./07./08.09.2012  
28./30.11./1.12.2012

#### Begründungsworkshop

24.11.2012

Anmeldung per Mail/FAX:

[info@ch-baumeister.de](mailto:info@ch-baumeister.de)

FAX 02364-60 68 30

### Abtretungserklärung unwirksam?

Urteil des AG Mannheim vom 21.09.2011

Az.: 10 C 102/11

Gemäß § 10 Abs. 6 GOZ ist der Zahnarzt verpflichtet, bei der Übermittlung von Daten an einen Dritten zum Zwecke der Abrechnung eine schriftliche Einwilligungserklärung sowie eine Entbindung von der Schweigepflicht unterzeichnen zu lassen. Welche Sachverhalte diese Erklärung auch noch enthalten muss, macht o.g. Entscheidung deutlich: Bei der Abtretung der Forderung aus einer Arztrechnung an ein Abrechnungsunternehmen muss sich die Einwilligung des Patienten zu der Weitergabe seiner Patientendaten auch - jedenfalls für diesen erkennbar - darauf beziehen, dass im Falle der Weiterabtretung an die refinanzierende Bank die Patientenunterlagen und Behandlungsdaten an diese weitergegeben werden können. Ein wirksames Einverständnis setzt voraus, dass der Einwilligende eine im Wesentlichen zutreffende Vorstellung davon hat, worin er einwilligt und Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidung zu überblicken vermag. Er muss deshalb wissen, aus welchem Anlass und mit welcher Zielsetzung er welche Personen von ihrer Schweigepflicht entbindet. Auch muss er über Art und Umfang der Einschaltung Dritter unterrichtet sein, wobei es für den Patienten in der Regel einen Unterschied ausmache, ob externe und durch den Arzt nicht kontrollierbare Dritte eingeschaltet würden. In Bezug auf den konkreten Fall weist das AG Mannheim dabei darauf hin, dass es für den Patienten eindeutig und zweifelsfrei ersichtlich sein müsse, dass der refinanzierende Bank sämtliche zur Erstellung der Abrechnung erforderlichen Behandlungsdaten vom behandelnden Arzt zu überlassen werden. In Bezug auf das konkret verwendete Abtretungsformular sah das AG Mannheim die Anforderungen an eine wirksame Einwilligung des Patienten nicht erfüllt. Hinsichtlich der Abtretung an die refinanzierende Bank habe es nicht nur an einer entsprechenden ausdrücklichen Entbindungserklärung gefehlt. Vielmehr sei für den Patienten gerade nicht ersichtlich, dass die sensiblen Patientendaten und -unterlagen zum Zwecke der Forderungsbeitreibung auch an die refinanzierende Bank weitergegeben werden könnten. Der Vertrauensschutz hinsichtlich der sensiblen Patientendaten sei von überragender Bedeutung. **TIPP:** Überprüfen Sie die von Ihnen verwendeten Abtretungserklärungen und setzen Sie sich ggf. mit Ihrem Rechenzentrum in Verbindung!

### DVT beihilfefähig

Urteil des OVG NRW; Az.: Az. 6t E 1060/08.T vom 29.09.2010

Das OVG hat sich mit der analogen Berechnung der DVT-Aufnahmetechnik auseinandergesetzt: „Soweit das Gebührenverzeichnis – wie hier für die Anfertigung einer digitalen Volumentomographie – eine bestimmte Leistung nicht aufführt, ist die in § 6 Abs. 2 GOÄ vorgesehene Analogberechnung, d. h. die Heranziehung einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses, (nur) für selbstständige ärztliche Leistungen eröffnet.“

...Im Leistungsverzeichnis der GOÄ ist die DVT nicht ausdrücklich aufgeführt. Sie dürfte sich auch nicht als eine besondere Ausführung der Computertomographie darstellen, sodass für sie daher nur eine Analogbewertung in Betracht kommen dürfte.“ Eindeutig bestätigt wurde der analoge Ansatz der GOÄ-Ziffern 5370 sowie 5377.

### Berechnung von Verlangensleistungen

Leistungen, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 GOZ, die das Maß des zahnmedizinisch Notwendigen übersteigen, bedürfen aufgrund § 2 Abs. 3 GOZ der schriftlichen Vereinbarung vor Leistungserbringung. Derartige Leistungen auf Verlangen des Patienten sind vor Leistungserbringung schriftlich in Form eines Heil- und Kostenplanes zu vereinbaren. Dieser muss die einzelnen Leistungen und Vergütungen sowie die Feststellung enthalten, dass es sich um Leistungen auf Verlangen handelt und eine Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet ist. Da der Verordnungsgeber eine explizit ausschließende Bestimmung in der GOZ nicht vorgenommen hat und Rechtsprechung zu dieser gebührenrechtlichen Frage nicht existiert, scheint eine gewisse Pauschalierung des vereinbarten Honorars zunächst möglich. Dies ist in der Tat bei der Vereinbarung möglich, denn im Verordnungstext heißt es ausdrücklich, dass nur Leistung und Honorar in der Vereinbarung zu nennen sind. Anders jedoch sieht es bei der Rechnungslegung aus: Gem. § 10 GOZ ist bei der Berechnung Zahn-, Geb.-Nr., Leistungsbeschreibung, Faktor und Betrag anzugeben. Während also eine Füllung auf Verlangen pauschal vereinbart werden kann, sind bei der Berechnung die einzelnen angefallenen Leistungen aufzuführen. Bei Leistungen, die nicht in der GOZ enthalten sind, ist dann bei der Berechnung die Analogie anzuwenden. Beispiel: Das Bleaching wird mit dem Patienten pauschal mit 350 € inkl. Material vereinbart. Die Berechnung erfolgt dann nach der GOZ/GOÄ, wobei 1. der vereinbarte Betrag nicht überschritten werden darf und 2. die berechneten Leistungen als Verlangensleistungen i.S. von § 1 Abs. 2 Satz 2 GOZ zu kennzeichnen sind. Die Kombination der gebührenrechtlichen Bestimmungen über Leistungen auf Verlangen, abweichende Gebührenhöhen und analoge Bewertungen in Bezug auf die GOÄ bestätigt der Bundesgerichtshof (Az.: III ZR 223/05 vom 23.03.2006).

### Ausfallhonorar

Nachdem wir im letzten CBNEWS positive Rechtsprechung zur Berechnung des Ausfallhonorar gebracht haben, jetzt ein negatives Urteil des AG Bremen vom 9.2.2012 wonach ein Patient den mit einer Arztpraxis telefonisch vereinbarten Termin jederzeit stornieren kann, ohne hierfür eine Vergütung zu schulden. Terminabsprachen hätten für sich genommen einen bloß organisatorischen, aber nicht rechtsverbindlichen Inhalt. Eine Terminstornierung sei im Zweifel als außerordentliche Kündigung auszulegen, wobei auch kein Schadensersatzanspruch wegen enttäuschten Vertrauens in das zukünftige Zustandekommen des Behandlungsvertrags bestünde.